

- 
21. *Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 2001, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
22. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 2001, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Lienz geändert wird*
- 

## **21. Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 2001, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2000, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 38/2000, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 775/3,

389/3, 469, 470, 790/2, 791, 40/1, 41, 287/4, 287/5, 3918, 2717, 2757, 2758/1, 1870 und 3985 und die Grundstücke Nr. 775/2, 1859, 1860/1, 1860/2, 1861, 1862 und 1864 KG Thaur von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 6 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **22. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 2001, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Lienz geändert wird**

Aufgrund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, wird auf Vorschlag der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung und nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Lienz, LGBL. Nr. 39/1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage ist hinsichtlich des bei der Gemeinde Matri in Osttirol unter Nummer 24 angeführten Bretterwandbaches die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Wildbach- und Lawinerverbauung und der Wasserbauverwaltung bei der Mündung in den Tauernbach (rote Markierung).

2. In der Anlage ist hinsichtlich des bei der Gemeinde Nussdorf-Debant unter Nummer 3 angeführten Wartschenbaches die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Wildbach- und Lawinerverbauung und der Wasserbau-

verwaltung bei der Nordgrenze der Drautal-Bundesstraße (rote Markierung).

3. In der Anlage ist hinsichtlich des bei der Gemeinde Kals unter Nummer 1 angeführten Kalserbaches (Dorfbaches) die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserbauverwaltung beim Ausgang der Daberklamm (rote Markierung).

4. In der Anlage werden für nachstehende Gemeinden folgende Einzugsgebiete für Wildbäche neu festgelegt:

Gemeinde	Nummer des Einzugsgebietes	Wildbach
Assling	32	Brunnerbach
Heinfels	14	Eilerbach
	15	Gaisbach
	16	Similerbach
	17	Tuxerbach

Gemeinde	Nummer des Einzugsgebietes	Wildbach
Kals	29	Mitterlingbach
Tristach	4	Jungbrunnenbach

### Artikel II

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der jeweiligen Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie bei der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck